

Neufassung der Satzung

Antrag Mitgliederversammlung vom 20.10.2014

Vereins der Freunde des Schiller-
Gymnasiums Köln eV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde des Schiller-
Gymnasiums Köln e.V.“**

- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist am 08.03.1966 unter der Vereinsregister Nr. VR 5854 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung für das Schiller-Gymnasium Köln-Sülz. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die verwendet werden für
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichts- und Selbstlernmittel sowie zur Unterstützung des Schulsports.
 - b) Die Unterstützung von Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten, von Projekten,

Aufführungen sowie Veranstaltungen des kulturellen Austausches mit Partnerschulen und des Schüleraustausches.

- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.
- d) Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung/Schülervertretung sowie der Schulpflegschaft.
- f) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung
- g) Unterstützung der Mittagsverpflegung und der Mittagsbetreuung sowie sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für einen ganztägigen Schulbetrieb einschließlich der Einstellung von Betreuungs- und Reinigungspersonal.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es eine Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft des Schiller-Gymnasiums Köln-Sülz

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Ehrenamtliche für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein davon abhängig machen, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann ein Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Schülerinnen und Schüler des Schiller-Gymnasiums Köln können keine Mitglieder werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch freiwilligen Austritt
 - b) Durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) Mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres (31.07. d.J.) zulässig.

- (3) Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandesbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und Einzelheiten zur Zahlung von Beiträgen im Lastschriftinzugsverfahren geregelt werden.
- (2) Die Beitragsordnung kann für ehemalige Schülerinnen und Schüler des Schiller-Gymnasiums Köln bis zu einem festgelegten Alter Beitragsnachlässe vorsehen (Juniorenbeiträge).
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bei Bedürftigkeit den Beitrag erlassen. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden
 - a) Gewählten Mitgliedern
 - dem/die Vorsitzende/n
 - eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - und bis zu fünf weiteren Mitgliedern als gewählten Vorstandsmitgliedern
 - b) sowie aus folgendem geborenen Mitglied:
 - dem/die jeweilige/n Schulleiter/inDiese werden gegebenenfalls von ihren Vertretern vertreten.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einem Schatzmeister/in, eine/n Schriftführer/in sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter wählen. Eine Personalunion ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Schatzmeister Einzelvollmacht über Bankkonten des Vereins zu erteilen.

(6) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu zwei Personen für jeweils drei Jahre in den Vorstand zu kooptieren. Nach Satz 1 kooptierte Vorstandsmitglieder haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten näher geregelt wird.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen sich nicht entsprechen.
- (2) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied hat die Rechte eines gewählten Mitglieds.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann nach seinem/ihrem Ermessen sachverständige Gäste zur Sitzung des Vorstandes mit beratender

- Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er in Mehrheitsbeschluss.
 - (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 - (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder per eMail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geregelt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. §8 Abs. 1 a). Sie beschließt über die Beitragsordnung, entscheidet über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 5 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, von einem Vorsitzendesmitglied einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, in diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

- (4) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich, eine Benachrichtigung per eMail ist auch zulässig, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Ermessen des Vorstands zusätzlich per Aushang in der Schule sowie auf der Homepage des Schiller-Gymnasiums und in der Ausgabe des Schiller-Aktuell.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Einladungsfristen und der Form immer beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gewinne und Verwaltungsausgaben

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 für das Schiller-Gymnasium Köln-Sülz zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und seine/ihre Stellvertreter/in Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende neue Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.10.2014 beschlossen. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Köln, den 20.10.2014


Birgit Moersheim


Harald Brinkmann